

Informationen

über

- **Errichtung und Betrieb von Niederlassungen auswärtiger Hochschulen**
- **Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die – ohne selbst Hochschule zu sein – Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt („Franchising“)**

in der Freien und Hansestadt Hamburg

Stand: Oktober 2014

A. Errichtung und Betrieb von Niederlassungen auswärtiger Hochschulen

Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union können im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Niederlassungen errichten (§ 117a Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG).

Die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs ist wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde (s.o. Abschnitt C) schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung des Studienbetriebs ist wesentlich, wenn sie entweder Struktur oder Profil eines Studiengangs betrifft (z.B. erhebliche Änderungen des Curriculums) oder wenn außerhalb des Curriculums stehende bedeutsame Elemente des Lehrangebotes oder Lehrumfeldes erheblich geändert werden (z.B. Wechsel des maßgeblichen betrieblichen Kooperationspartners bei Dualen Studiengängen).

In die Anzeige sind die folgenden Angaben aufzunehmen:

- a) Bezeichnung des Trägers unter Angabe von Name, Rechtsform, Sitz und Postanschrift;
- b) Postanschrift der Niederlassung in Hamburg;
- c) Vorgesehener Zeitpunkt der Aufnahme, Einstellung oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs;
- d) Bezeichnung der Studiengänge;
- e) vorgesehener Umfang des Studienbetriebs (Anzahl der Studienplätze);
- f) Nachweis der staatlichen Anerkennung oder Genehmigung, soweit diese nach dem am Sitz geltenden Recht Voraussetzung für den Hochschulbetrieb ist; soweit bei ausländischen Hochschulen an Stelle einer staatlichen Anerkennung oder Genehmigung eine Akkreditierung erforderlich ist, ist diese nachzuweisen. Soweit entsprechende Nachweise zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht vorliegen, sind sie unverzüglich – jedenfalls aber vor Beginn des Studienbetriebs in Hamburg – nachzureichen.

Die Anzeige ist von einer verantwortlichen Person zu unterzeichnen.

Wer die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 118 Abs. 2 Satz 1 HmbHG).

B. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die – ohne selbst Hochschule zu sein – Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt („Franchising“)

1. Anzeigepflicht

Wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), hat die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde (s.u. Abschnitt C) schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung des Studienbetriebs ist wesentlich, wenn sie entweder Struktur oder Profil eines Studiengangs betrifft (z.B. erhebliche Änderungen des Curriculums) oder wenn außerhalb des Curriculums stehende bedeutsame Elemente des Lehrangebotes oder Lehrumfeldes erheblich geändert werden (z.B. Wechsel des betrieblichen Kooperationspartners bei Dualen Studiengängen).

In die Anzeige sind die folgenden Angaben aufzunehmen:

- a) Bezeichnung des Betreibers unter Angabe von Name, Rechtsform, Sitz und Postanschrift;
- b) ggf. Postanschrift der Niederlassung in Hamburg, falls der Sitz sich außerhalb Hamburgs befindet;
- c) vorgesehener Zeitpunkt der Aufnahme, Einstellung oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs;
- d) Bezeichnung der Studiengänge unter Angabe der Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, deren Studiengänge durchgeführt werden oder auf deren Studienabschlüsse bzw. -prüfungen hingeführt wird;
- e) vorgesehener Umfang des Studienbetriebs (Anzahl der Studienplätze).

Die Anzeige ist von einer verantwortlichen Person zu unterzeichnen.

Wer die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 118 Abs. 2 Satz 1 HmbHG).

2. Hinweispflicht in der Werbung

Der Betreiber einer o.g. ist dazu verpflichtet, bei der Werbung für die Bildungsgänge (Studiengänge) darauf hinzuweisen, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht. Der Hinweis muss enthalten:

- a) die volle Bezeichnung der Hochschule in ihrer Heimatsprache oder in einer deutschen Übersetzung;

- b) den Sitz der Hochschule, falls dieser nicht bereits Bestandteil der Bezeichnung ist. Hierbei muss nicht die volle Anschrift genannt werden, sofern die Angabe der Stadt o.ä. ausreichend für eine verwechslungsfreie Kennzeichnung ist; erforderlichenfalls ist die Bezeichnung des Staates o.ä. beizufügen.

Diese Hinweispflicht gilt für jede Art von Werbung, beispielsweise für:

- Plakate im öffentlichen Raum, an Straßen, Wegen, Plätzen sowie in oder an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Anzeigen in Zeitschriften und Zeitungen;
- Flugblätter, Faltblätter, Flyer und ähnliches Handmaterial;
- Postwurfsendungen, Broschüren, Werbebriefe o.ä.;
- Internetseiten sowie Werbung durch E-Mail.

Keine Hinweispflicht besteht:

- bei einer nicht werbenden, schlichten Darstellung oder Benennung der Einrichtung (z.B. in einem Briefkopf, einer Visitenkarte oder einem Türschild);
- wenn allgemein Werbung für die Einrichtung betrieben wird, ohne konkrete Bildungs- bzw. Studiengänge zu nennen (z.B. Kugelschreiber mit Logo).

Wer die Hinweispflicht verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 118 Abs. 2 Satz 1 HmbHG).

C. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist:

Behörde für Wissenschaft und Forschung

Postanschrift:

Postfach 76 01 07

22051 Hamburg

Hausanschrift:

Hamburger Straße 37

22083 Hamburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Nina Puder

Telefon: (040) 4 28 63 – 2362

E-Mail: nina.puder@bwf.hamburg.de

Erstatten Sie Anzeigen bitte nur schriftlich. Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind nur für Rückfragen gedacht.

D. Übergangsregelung

Die o.g. Regelungen sind zum 01.07.2014 in Kraft getreten. Die erforderlichen Anzeigen für bereits vorhandene Einrichtungen sind bis zum 01.10.2014 zu erstatten.

Anlage: Auszug §§ 117a und 118 HmbHG